



Merkblatt zum Dienstanfängerverhältnis

Die Ausbildung zum Katastertechniker/zur Katastertechnikerin findet in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfängerverhältnis) statt. Im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, das mit der Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrags durch Arbeitgeber und Auszubildenden abgeschlossen wird, wird das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis durch die Einberufung begründet. Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen hierzu.

Die Ausbildung beginnt am 1. September 2020 und dauert 3 Jahre. Während der Ausbildung ist der Besuch der Städtischen Berufsschule für Gartenbau, Floristik und Vermessungskunde in München am Reinmarplatz 4 - 6 vorgesehen. Der Unterricht erfolgt im Blockmodell. In der Regel kann für die Zeit des Unterrichts eine kostenlose Unterkunft in München zur Verfügung gestellt werden.

Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen legen nach einem Jahr eine Zwischenprüfung und zum Ende der Ausbildungszeit eine Abschlussprüfung ab. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt in der Regel eine einjährige Ausbildung als Anwärter/Anwärterin für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, Fachgebiet Kataster und Geoinformation im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

Als Ausbildungsvergütung erhalten Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger eine Unterhaltsbeihilfe. Sie ist gestaffelt und beträgt derzeit (Stand 01. Januar 2019):

im 1. Ausbildungsjahr	725,96 €
im 2. Ausbildungsjahr	798,55 €
im 3. Ausbildungsjahr	871,15 €
im Vorbereitungsdienst	1209,93 €

Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sind ebenso wie Beamte und Beamtinnen in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. In Krankheitsfällen besteht ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die durch Beihilfeleistungen nicht abgedeckten Anteile an den Krankheitskosten ist beispielsweise durch den Abschluss einer entsprechenden privaten Krankenversicherung selbst Sorge zu tragen. Nähere Informationen finden Sie im Internet beim Landesamt für Finanzen: <http://www.lff.bayern.de/> unter *Nebenleistungen/Beihilfe/ Das bayerische Beihilferecht - Grundlagen, Fakten, Leistungen.*

Ob eine Krankenversicherung zunächst noch im Rahmen einer Familienversicherung zusammen mit den Eltern möglich ist, ist mit dem betreffenden Versicherungsträger zu klären.